

## Geschäftsbedingungen

Stand 01.07.2013 (Auszug)

Wäscherei  
Chemische Reinigung  
Verkauf und Mietservice  
Dienstleistung  
Hol- und Bringedienst

### 1. Textilreinigung

wird sachgemäß und schonend ausgeführt.

### 2. Mängel am eingelieferten Reinigungsgut

Der Textilreiniger ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und die er nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennen kann (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist oder der Textilreiniger dies durch fachmännische Warenschau nicht erkennen kann.

### 3. Rückgabe

des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z.B. Ticket). Andernfalls hat der Kunde seine Berechtigung zu beweisen. Der Kunde muss das Reinigungsgut innerhalb von drei

Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Termin, und ist dem Textilreiniger der Kunde oder seine Adresse unbekannt, so ist er zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Kunde meldet sich vor der Verwertung. Solche Kleidungsstücke, deren Erlös die Kosten des genannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigt, können wirtschaftlich vernünftig und freihändig verwertet werden. Der Kunde hat Anspruch auf einen etwaigen Verwertungserlös.

### 4. Mängel am ausgelieferten Reinigungsgut

Der Kunde hat zu beweisen, dass das Reinigungsgut vom Textilreiniger bearbeitet wurde, z.B. durch Vorlage der Auftragsbestätigung oder des Tickets. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe gerügt werden.

### 5. Haftungsgrenze

Der Textilreiniger haftet für Verlust oder Bearbeitungsschäden am Reinigungsgut bis zu einem Zeitwert von maximal 10.000 Euro.

### 6. Besonderheiten bei Teppichen, Heimtextilien und Leder

- Der Bearbeitungspreis wird unabhängig vom Waschergebnis für die fachgerechte Durchführung erhoben.
- Flächenberechnung: auch bei nichtrechteckigen Teilen größte Länge x größte Breite. Rundung auf Dezimeter
- Sollten Flecken durch eine fachgerechte Wäsche oder Chemischereinigung nicht zu entfernen sein, handelt es sich in der Regel um eine chemische oder physikalische Veränderung des Gewebes. Dies stellt einen gebrauchsbedingten Schaden dar und keine Verschmutzung (z.B. Brandfleck, Stockfleck, lokale Verfärbung).
- Schäden können gegebenenfalls nach der Wäsche oder Reinigung repariert werden. Dies bedingt einen gesonderten Auftrag.

Beispiele für Vorschäden, die bei der Reinigung offenkundig werden können:

- Einlaufen und Verziehen von Textilien ist materialbedingt. Eine Maßänderung von bis zu 5 % ist je nach Material möglich.
- Pilzbefall im Grundgewebe kann zum Durchbrechen führen (Moder, Stockflecken).
- Mottenbefall kann eine Ablösung des Flors verursachen.
- Vorhandene Schäden am Gewebe können sich ausweiten.
- Vorhandene, nicht entfernbare Flecken können nach Entfernung der Allgemeinverschmutzung sichtbar werden.

### 7. Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Jena/Thüringen